

7. Auf eine Anfrage, wie es mit der Missa votiva Ss. Sacramenti u. pro Pace beim 40stündigen Gebete zu halten sei, in Kirchen, in denen keine Verpflichtung zum Chöre existirt, gab die S. R. C. den 18. Mai 1883 in Marianopol. ad 5. nach der Instructio Clementina und den Rubriken folgende eingehendere Entscheidung. „In der Votivmesse Ss. Sacramenti bei der feierlichen Aus- und Einsetzung ist jede Commemoration und Collecte auszulassen. Während der Octav von Corpus Christi ist die Messe von der Octav mit der Sequenz und einer Oratio ohne die Commemorationen und Collecten zu nehmen. An den privilegierten Sonntagen I. und II. classis, ebenso an den Festen I. und II. classis, am Aschermittwoch, am Montag, Dienstag und Mittwoch der Charwoche (vom Gründonnerstag morgens bis Charfreitag abends ist die Aussetzung durchaus zu unterlassen), an allen Tagen der Octav von Ostern, Pfingsten und Epiphanie, an den Vigilien von Weihnachten und Pfingsten und in einer besonders privilegierten Octav ist die Tagesmesse zu singen mit der Oratio Ss. Sacramenti sub unica conclusione, jedoch mit der Hinzufügung der Collecten und Commemorationen. Fällt irgend ein Fest I. oder II. classis auf einen Sonntag, dann wird die Commemoration des Sonntags 2. loco sub distincta conclusione gemacht und das Sonntag-Evangelium am Ende der Messe gelesen. Der Votivmesse pro Pace, die am zweiten Tage des 40stündigen Gebetes zu celebrieren ist, wird die Oratio Ss. Sacramenti sub unica conclusione beigelegt. An den oben angeführten ausgenommenen Tagen ist die Messe vom Tage zu nehmen mit der Oratio pro Pace sub unica conclusione.“

Vinz.

Professor Msgr. Josef Schwarz.

**XV. (Concurrenz zweier Officien.)** Seit nach dem Indult vom 5. Juli 1883 die Votivofficien auch in der Fastenzeit gebetet werden dürfen, wird häufig der Fall eintreten, daß einem der an den Fasten-Freitagen gefeierten Leidensfeste (Spinae Coronae. Sanctor. quinque Vulnerum etc.) das votivum Ss. Sacramento vorangeht, und es entsteht so die Frage: Muß in den Vespern des folgenden Officiums die commemoratio praecedentis off. vot. eingelegt oder weggelassen werden? Nach Analogie des Decretes, welches die beiden officia votiva de Ss. Sacramento und de Passione Dni als officia de eodem objecto erklärt, so daß, bei Concurrenz beider, totum de praeced. nihil de sequenti zu beten ist, sind auch die beiden fraglichen Officien auf dasselbe Geheimniß bezüglich, und die Regel lautet demnach Vesperae de sequenti, nihil de praecedenti.

Groß-Strehliz D./S. Religionsprof. Rudolf Buchwald.